

# Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) hat der Rat der Stadt Meerbusch mit Beschluss vom 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	189.217.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	197.859.900 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	1.949.300 EUR
somit auf	195.910.600 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	178.862.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	178.387.300 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.949.300 EUR im Ergebnisplan)	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.702.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	43.730.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	29.543.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.076.900 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 010, Teilplan 020, Teilplan 030, Teilplan 040, Teilplan 050, Teilplan 060, Teilplan 080, Teilplan 090, Teilplan 100, Teilplan 110, Teilplan 120, Teilplan 130, Teilplan 140, Teilplan 150, Teilplan 160

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
27.553.700 EUR  
festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
festgesetzt. 68.882.000 EUR

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf  
festgesetzt. 6.692.700 EUR

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
festgesetzt. 40.000.000 EUR

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |     |                                                                         |          |
|-----|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                             |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 480 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf                                                        | 450 v.H. |

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Meerbusch am 14.Dezember 2023 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

#### § 7

entfällt

#### § 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw – Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku – Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe zugeordnet.

## § 9

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 20.000 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 5.000,00 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
3. Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
4. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Absatz 1 GO NW
  - 4.1. der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind, bzw.
  - 4.2. der Kämmerer bis einschließlich 250.000 EUR soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.
5. Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NW, entscheidet der Kämmerer.
6. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NW ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3% der Aufwendungen übersteigt.
7. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Produkt-/Auftragssachkonten, wenn sie 3% des Haushaltsvolumens übersteigen.
8. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 3 GO NW gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 5 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Finanzplan nicht übersteigen.
9. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 41 Abs. 1 h GO i.V.m. § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 20.000 € festgesetzt.  
Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 13 KomHVO wird für Hochbaumaßnahmen und Straßenbauprojekte auf 100.000 € festgesetzt. Für alle anderen Investitionen wird die Wertgrenze auf 250.000 € festgesetzt.